

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Jagdverordnung ohne Leinenpflicht ausserhalb des Waldes**

Solothurn, 26. September 2017 – Nach dem Veto des Kantonsrates hat der Regierungsrat die Totalrevision der Jagdverordnung überarbeitet und neu verabschiedet. Er verzichtet neu auf die ursprünglich vorgesehene Ausdehnung der Leinenpflicht auf einen 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes.

Im Rahmen der Totalrevision der Jagdverordnung wollte der Regierungsrat die Hundeverordnung ändern. Neu sollte im Wald und auf einem 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes vom 1. April bis zum 31. Juli eine generelle Leinenpflicht für Hunde. Gegen die Ausdehnung der Leinenpflicht auf einen Streifen ausserhalb des Waldes wurde das Veto ergriffen, welches der Kantonsrat am 5. September 2017 bestätigt hat.

Leinenpflicht räumlich nicht ausdehnen – zeitlich jedoch schon

Der Regierungsrat verzichtet in der neuen Vorlage auf die räumliche Ausdehnung der Leinenpflicht auf einen 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes. Die räumliche Ausdehnung hätte zwar geholfen, den Schutz des Wildes im Bereich des Waldrandes zu stärken. Der Vollzug dieser Vorschrift hätte jedoch möglicherweise eine echte Herausforderung dargestellt.

An der zeitlichen Ausdehnung der Leinenpflicht vom 1. April bis zum 31. Juli hält der Regierungsrat hingegen fest. Heute gilt die Leinenpflicht vom 1. Mai bis zum 30. Juni. Da die Setz- und Brutzeit vieler Wildtiere jedoch in die Periode von April bis Juli fällt, ist die zeitliche Ausdehnung sehr sinnvoll. Der Regierungsrat ist im Sinne von § 17 des Jagdgesetzes dem Schutz der Wildtiere verpflichtet.

Ausserdem erfolgt mit der zeitlichen Ausdehnung der Leinenpflicht eine Harmonisierung mit den Nachbarkantonen Aargau und Basel-Landschaft. Das Ausführen von Hunden in Nachbarkantonen, der sogenannte "Hundetourismus", wird dadurch vermieden.

Weitere Auskünfte

Jürg Froelicher, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, 032 627 23 40

§ 17 Absatz 1 Jagdgesetz (JaG)

Artenschutz

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:

- a) die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere;
- b) den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd;
- c) den Schutz der Vögel während der Brutzeit;
- d) den Schutz einzelner Wildtiere von besonderer Bedeutung;
- e) die Einschränkung oder das Verbot zur Fütterung von Wildtieren;
- f) die Haltung bestimmter Wildtierarten, wenn diese die natürliche Lebensweise freilebender Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen kann.